



Merkblatt

Bewilligungspflicht bei Entsendung von Personal in Überwachungsbereiche von medizinischen Betrieben

11.05.2023

Dieses Merkblatt richtet sich an Medizinprodukte- und Medizintechnikfirmen, die Personal in Spitäler entsenden, das während Eingriffen mit Durchleuchtung in Überwachungsbereichen anwesend ist. Das entsendete Personal kann bei diesen Einsätzen einer erhöhten Exposition durch ionisierende Strahlung ausgesetzt sein. Das vorliegende Merkblatt erläutert die gesetzlichen Grundlagen und legt die Kriterien für die Fälle fest, in denen das Personal als beruflich strahlenexponiert gilt. Wenn das Personal beruflich strahlenexponiert ist, benötigt die Medizinprodukte- und Medizintechnikfirma eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit.

Wer gilt als beruflich strahlenexponiert und muss ein Dosimeter tragen?

- Personen, die mindestens einmal pro Woche bei Eingriffen mit Durchleuchtung (Fluoroskopie) im Spital eingesetzt werden.

(Einsatz von Personal in Kontroll- oder Überwachungsbereichen.)

oder

- Personen, die bei interventionellen Anwendungen mit Durchleuchtung in der Kardiologie, Angiographie, Urologie und Gastroenterologie eingesetzt werden.

(Personen, die durch diese Einsätze eine effektive Dosis von 1 mSv, eine Organ-Äquivalentdosis für die Augenlinse von 15 mSv oder für die Haut von 50 mSv pro Jahr überschreiten können.)

Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501), Artikel 22, 51

Wann braucht es eine Bewilligung?

- Gemäss Artikel 28 des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50) braucht eine Bewilligung, wer mit radioaktiven Stoffen oder mit Apparaten und Gegenständen umgeht, die radioaktive Stoffe enthalten (Bst. a), wer Anlagen und Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden können, herstellt, vertreibt, einrichtet oder benutzt (Bst. b) oder wer ionisierende Strahlen und radioaktive Stoffe am menschlichen Körper anwendet (Bst. c).
- Der Bewilligungspflicht unterstehen zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Artikel 28 StSG oder im Sinne einer näheren Ausführung der Einsatz von beruflich strahlenexponierten Personen nach Artikel 51 Absätze 1 und 2 im eigenen oder in einem anderen Betrieb im In- oder Ausland (Strahlenschutzverordnung StSV Art. 9, Buchstabe f).

- Somit untersteht die Entsendung, resp. der Einsatz von Personen in Spitaler einer Bewilligungspflicht, wenn diese wahrend Eingriffen mit Durchleuchtung anwesend sind und gemass den oben definierten Kriterien als beruflich strahlenexponiert gelten.

*Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50), Artikel 28
Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501), Artikel 9, 51*

Wie kann ich eine Bewilligung beantragen?

- Erfassen Sie ihr Gesuch im «Radiation Portal Switzerland»: <https://www.gate.bag.admin.ch/RPS/ui/public-home>
- Wahlen Sie die Bewilligung «**Personalvermittlung in Kontroll-/Uberwachungsbe-
reichen**»
- Weitere Informationen zu Bewilligungen im Strahlenschutz finden Sie auf unserer Webseite:
[Strahlenschutz: Bewilligungen, Voraussetzungen und Aufsicht](#)

Welche Pflichten bringt die Bewilligung mit sich?

- Im Gesuch muss eine strahlenschutzsachverstandige Person genannt werden. Wenn niemand im gesuchstellenden Betrieb uber eine entsprechende Aus- oder Fortbildung verfugt, benotigt die genannte Person einen 1-tagigen Kurs bei der Suva (Einsatz von Personal in Drittbetrieben - SPD (I 12)).
Wenn eine Person einen Strahlenschutzkurs im Ausland absolviert hat, kann sie diesen in der Schweiz anerkennen lassen. Weitere Informationen und den Link zum Anerkennungsformular finden Sie hier:
[Anerkennung auslandischer Aus- und Fortbildungen im Strahlenschutz](#)
- Die akkumulierte Strahlendosis muss fur das eingesetzte Personal mit einem personlichen Dosimeter monatlich uberwacht werden. Die Dosimeter sind bei einer anerkannten Schweizer Personendosimetriestelle zu beziehen.
[Personendosimetriestellen](#)
- Mit dem Bewilligungsgesuch muss eine betriebsinterne Weisung fur den Strahlenschutz eingereicht werden. Diese sollte mindestens die korrekte Durchfuhrung der Personendosimetrie und die Instruktion des entsendeten Personals beschreiben.
- Informationspflicht: Die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber muss dafur sorgen, dass alle entsendeten Personen uber die Gefahren, die sich aus dem Umgang mit ionisierenden Strahlen fur ihre Gesundheit ergeben konnen, in angemessener Weise informiert werden.

Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501), Artikel 19, 20, 21

Weitere Informationen: Bundesamt fur Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitsschutz, Abteilung Strahlenschutz, Tel. +41 58 462 96 14, str@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch